Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6096

13. 12. 89

Antrag

der Abgeordneten Meneses Vogl, Such und der Fraktion DIE GRÜNEN

Keine Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum „Schengener Vertrag“

Das 1985 zwischen den BENELUX-Staaten, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland geschlossene „Schengener Abkommen“ sieht neben einer Öffnung der Binnengrenzen Verhandlungen über Angleichungen des nationalen Rechts vor. Die Verhandlungen sollten eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Ausländer- und Flüchtlingspolitik, in der Kriminalitätsbekämpfung und bei der Strafverfolgung und im Bereich des Güterverkehrs erreichen. Die Einzelheiten dieser Rechtsangleichungen sowie der vorgesehenen Zusammenarbeit haben die Vertragspartner in einem Entwurf eines Zusatzabkommens vorgelegt, das am 15. Dezember 1989 unterzeichnet werden soll. Dieses beinhaltet massive Eingriffe in bürgerliche Freiheitsrechte. Sowohl gegen diese Inhalte als auch gegen das Verfahren bestehen gravierende Bedenken.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Vertrages vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der BENELUX-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik nicht zu unterzeichnen.

Bonn, den 13. Dezember 1989

Meneses Vogl
Such
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

1. Das „Schengener Abkommen" hat im Zusammenhang mit den geplanten Zusatzvereinbarungen Modellfunktion für die Rechtsangleichung in der gesamten Europäischen Gemeinschaft. Gleichwohl sind die nicht zu den Schengener Vertragsländern gehörenden EG-Staaten nicht bei der Erarbeitung des Folgeabkommens beteiligt worden. Sie sind auch nicht hinreichend über dessen Inhalt informiert worden und haben deshalb bereits z. T. zu erkennen gegeben, daß sie die vorgesehenen Bestimmungen für nicht akzeptabel halten.

   Darüber hinaus sind auch die nationalen Parlamente der Schengener Vertragsstaaten sowie das Europäische Parlament unzureichend informiert worden.

   Die Bürgerinnen und Bürger in den Vertragsstaaten sind über die z. T. weit in den Grundrechtsbereich eingreifenden Regelungen nicht informiert. Eine breite öffentliche Diskussion war nicht möglich.

   Diese Bedenken werden vom Europäischen Parlament geteilt, das in seiner Resolution vom 24. November 1989 die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, das geplante Folgeabkommen nicht zu unterzeichnen, weil erhebliche Bedenken gegen die geplante Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden, im Ausländer- und Flüchtlingsbereich sowie auf dem Gebiet der Strafverfolgung bestehen. Ähnliche Vorbehalte gegen Inhalt und Verfahren der Vorbereitung des Zusatzabkommens zum Schengener Vertrag hat die zweite Kammer des Niederländischen Parlaments in einer von allen Parteien getragenen Kritik bekräftigt.

2. Das Folgeabkommen zum Schengener Vertrag „harmonisiert" insbesondere Menschen- und Bürgerrechte auf den niedrigsten gemeinsamen Standard herunter, während staatliche Eingriffsrechte auf dem höchsten gemeinsam erreichbaren Niveau einander angeglichen werden. In einer Resolution hat deshalb der Rat der Rechtsanwaltskammer der EG bereits am 28. Oktober 1989 warnend festgestellt, daß mit den geplanten Regelungen der Umfang des bisherigen Rechtsschutzes und der Rechtshilfe nicht mehr garantiert sei.

   Das Grundrecht auf Asyl wird dadurch beeinträchtigt, daß bereits die Einreise von Asylsuchenden erheblich erschwert wird und die Zuständigkeit für die Entscheidung des Asylbegehrens jeweils einem Mitgliedstaat zugewiesen wird, dessen Entscheidung dann für alle Mitgliedstaaten des Abkommens bindend ist.

   Die geplante Praxis eines umfassenden Austausches von personenbezogenen Daten durch Polizei und Nachrichtendienste mit der Einrichtung einer gemeinsamen Datei, das „Schengener Informationssystem" (SIS), läßt gravierende Auswirkungen auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen befürchten. So steht das bundesdeutsche Recht auf informationelle Selbstbestimmung zur Disposition, weil einige Vertragsländer, wie z. B.

Belgien, über keinerlei Datenschutzrecht verfügen und darüber hinaus keine Datenschutzbeauftragten oder ähnliche Kontrollinstanzen existieren.

3. Entgegen der häufigen Darstellung der Bundesregierung handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Sichtvermerks- und Polizeibereich nicht um „Ausgleichsmaßnahmen" für die ursprünglich für den 1. Januar 1990 geplante Öffnung der Binnengrenzen.

   Die Bundesregierung selbst hat wiederholt eingeräumt, daß die Bedeutung der Grenzkontrollen für die Bekämpfung schwerer Kriminalität gering ist. Die Festnahmequote ist äußerst gering (0,01 Prozent) und trifft z. B. im Drogenbereich nahezu ausschließlich den weniger bedeutungsvollen Kleinhandel. So dient die von „Sicherheitsexperten" und Innenpolitikern diagnostizierte „Sicherheitslücke" durch die Öffnung der gemeinsamen Binnengrenzen nur dazu, den weiteren Ausbau von grenzüberschreitenden Befugnissen insbesondere der Polizei zu legitimieren. Für diese „sicherheitspolitischen" Begehrlichkeiten wurden stets wechselnde Begründungszusammenhänge konstruiert (Terrorismus, Fußballrowdytum, Drogenhandel, organisierte Kriminalität).

4. Insbesondere für den Bereich Datenschutz sind durch das Zusatzabkommen Unsicherheiten und Verschlechterungen der Rechtspositionen der Bürger und Bürgerinnen zu befürchten.

   — Das Folgeabkommen ignoriert weitestgehend die Forderungen, die die Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern in ihrer gemeinsamen Entschließung vom 26./27. September 1989 aufgestellt haben.

     Darin wurde insbesondere kritisiert, daß die Weitergabe von personenbezogenen Daten außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesdatenschutzgesetzes illegal sei.

   — In den Partnerstaaten fehlen bislang Datenschutzkontrollinstitutionen, die die Interessen der Bürger und Bürgerinnen wahren und mit ähnlichen oder gleichen Kompetenzen ausgestattet sind wie die Datenschutzbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland.

   — Für den grenzüberschreitenden Datenverkehr gibt es bisher keine Kontrollinstitution mit länderübergreifenden Kompetenzen.

   — Zahlreiche westdeutsche Datenschutzregelungen bzw. gesetzliche Vorschriften, die die Datenverarbeitung betreffen, berücksichtigen bisher nicht in ausreichendem Maße das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Unterzeichnung des Zusatzabkommens würde auch solchen Bemühungen zuwiderlaufen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf die Verbesserung des Datenschutzes gerichtet sind.

   — Da das Zusatzabkommen zum Schengener Übereinkommen pauschale Ermächtigungen für verdeckte Datenerhebungen

sowie den Datenaustausch zwischen den Geheimdiensten z. B. bei Gefährdung der „nationalen Sicherheit" enthält, sind massive Beeinträchtigungen von Bürgerrechten nicht auszuschließen.

5. Ausländer-Flüchtlingspolitik

   Durch die Neufestsetzung der „Schengener Außengrenzen" wird eine neue Kategorie „Drittausländer" geschaffen. Alle Maßnahmen gegen diese, vornehmlich Flüchtlinge aus der „Dritte Welt", dienen der Perfektionierung der Abschottungspolitik und stehen unter der Prämisse der Gefahrenabwehr.

   — Die nunmehr noch ausgeweitete Visapflicht hindert Flüchtlinge daran, einzureisen und das Grundrecht auf Asyl wahrzunehmen.

   — Beförderungsunternehmen, die Flüchtlinge ohne die erforderlichen Papiere befördern, sollen sanktioniert und verpflichtet werden, die bis an die „Schengener Außengrenzen" transportierten Ausländer sogleich zurückzutransportieren. Die Beförderungsunternehmen sind weder fachlich noch rechtlich in der Lage, eine politische Verfolgung ihrer Passagiere zu beurteilen und werden hier als verlängerter Arm einer koordinierten Flüchtlingsabwehrpolitik eingesetzt. Es handelt sich dabei um einen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention.

   — Die alleinige Zuständigkeit eines Vertragsstaates für ein Asylbegehren nähme einem Flüchtling bei einer Ablehnung die Möglichkeit, anderswo einen Asylantrag zu stellen, selbst wenn weitere Umstände hinzukämen. Auch insoweit würde das Grundrecht auf Asyl praktisch außer Kraft gesetzt.

   — Die Daten einzelner Asylbewerber/innen werden auf Anfrage unter den Vertragsstaaten weitergegeben. Da es sich hier um hochsensible Angaben handelt, kann dies zu einer zusätzlichen Gefährdung des Flüchtlings bzw. im Heimatland verbliebener Angehöriger führen.

6. Die Abschottung der gemeinsamen Außengrenzen der Länder des Schengener Übereinkommens gegenüber „Drittausländern" steht in krassem Gegensatz zur Öffnung der Grenzen und einer Politik der Freizügigkeit in Osteuropa.

   Dies macht nur um so mehr deutlich, daß die Unterzeichnung des Schengener Übereinkommens nicht vollzogen werden darf.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333